

Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn, über die Beiträge und Gebühren zur Wasserversorgung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schl.-Holst. in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-Holst. in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Tangstedt über die öffentliche Wasserversorgung vom 19.12.1978 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Wasserversorgungsanlage wird ein Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Dabei werden die Kosten zugrunde gelegt, die nicht durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden.

§ 2 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich
 - (a) bei bebauten Wohngrundstücken nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anschließbaren oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten und ihrer Wohnfläche entsprechend Abs.2.
 - (b) bei Gewerbebetrieben nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs.3.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für die erste an den einzelnen Hausanschluss anschließbare oder angeschlossene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 40 qm	=	400,-- DM,	ab 01.01.2002	=	204,-- €
bis zu 80 qm	=	700,-- DM,	ab 01.01.2002	=	358,-- €
bis zu 120 qm	=	850,-- DM,	ab 01.01.2002	=	434,-- €
bis zu 160 qm	=	1.000,-- DM,	ab 01.01.2002	=	511,-- €
mit mehr als 160 qm	=	1.300,-- DM,	ab 01.01.2002	=	665,-- €

und für jede weitere Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 40 qm	=	100,-- DM,	ab 01.01.2002	=	51,-- €
bis zu 80 qm	=	400,-- DM,	ab 01.01.2002	=	204,-- €
bis zu 120 qm	=	500,-- DM,	ab 01.01.2002	=	256,-- €
bis zu 160 qm	=	700,-- DM,	ab 01.01.2002	=	358,-- €
über 160 qm	=	1.100,-- DM,	ab 01.01.2002	=	562,-- €

Bei der Anschlussmöglichkeit oder Anschluss mehrerer Wohneinheiten gilt die größte als erste Wohneinheit.

- (3) Für Gewerbebetriebe beträgt der Anschlussbetrag für die ersten an den einzelnen Anschluss anschließbaren oder angeschlossenen 40 qm

gewerbliche Nutzfläche = 400,-- DM, ab 01.01.2002 = 204,-- €

und dann für jede weiteren angefangenen

40 qm Nutzfläche = 100,-- DM, ab 01.01.2002 = 51,-- €

- (4) Für unbebaute Grundstücke errechnet sich der Anschlussbeitrag abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 nach Maßgabe der nach dem Bebauungsplan zulässigen Geschossfläche und soweit kein Bebauungsplan aufgestellt ist, nach der Geschossfläche, die sich nach der tatsächlichen Eigenart des Bebauungsgebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

Dabei beträgt der Anschlussbeitrag für die ersten angefangenen

50qm Geschossfläche = 400,-- DM, ab 01.01.2002 = 204,-- €

bis 90qm Geschossfläche = 700,-- DM, ab 01.01.2002 = 358,-- €

bis 130qm Geschossfläche = 850,-- DM, ab 01.01.2002 = 434,-- €

bis 170qm Geschossfläche = 1.000,-- DM, ab 01.01.2002 = 511,-- €

über 170qm Geschossfläche = 1.300,-- DM, ab 01.01.2002 = 665,-- €

- (5) Soweit ein Grundstückseigentümer oder Erschließungsträger Wasserleitungen auf seine Kosten im öffentlichen Verkehrsraum verlegt hat und diese Wasserleitungen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung verwertbar sind und übernommen werden, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um 50 v.H. der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Beitragssätze.
- (6) Als Wohneinheit gilt die Wohnung bzw. Einliegerwohnung im Sinne der Landesbauordnung für des Land Schleswig-Holstein (LBO) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nutzfläche nach Abs.2 ist die 2.Berechnungs-Verordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs.3 gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei Werkstätten und Lagerräume ohne Wasseranschluss außer Ansatz bleiben. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirche, Schulen, Behörden usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern usw.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln.

Bei der Ermittlung der Geschossfläche ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO-) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

- (7) Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 2 Abs.1a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

§ 3

Hausanschlusskosten

- (1) Im Zuge der erstmaligen Berohrung von Straßen nach dem aufgestellten und technischen Projekt vom 06.09.1977 werden Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich für bebaute Grundstücke verlegt. Hierfür wird ein Pauschalbetrag von 600,-- DM erhoben; ab dem 01.01.2002 = 307,-- €

- (2) Sofern nach Abschluss der Erstberohrung einer Straße Grundstücke oder Grundstücksteile bebaut werden, haben die Grundstückseigentümer für diese Grundstücke die Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich auf ihre Kosten ausführen zu lassen (§ 11 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Tangstedt vom 19. Dezember 1978).

§ 4

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine baulich oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs.1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes ermöglichen.
- (4) Übernimmt die Gemeinde von Dritten Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (1) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu gestatten, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

§ 6 Fälligkeit

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 7 Benutzungsgebühren (Wasserpreis)

- (1) Für die Benutzung der Wasserleitung (Abgabe von Wasser) werden laufende Benutzungsgebühren erhoben (Wasserpreis).
 - Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Arbeitspreis, der nach dem Verbrauch durch Wasserzähler festgestellt wird,
 - b) einem Grundpreis, der nach der Zählergröße berechnet wird.
- (2) Der Arbeitspreis entspricht dem jeweils in Hamburg gültigen allgemeinen Verbraucherpreis.
- (3) Zusätzlich ist zu den in den Abs. 1 und 2 genannten Preisen die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 8 Zählermieten usw.

Zählermieten, Rohrnetzkostenzuschüsse, Vorhaltekosten usw. werden nach den jeweils in Hamburg geltenden Regelungen erhoben.

§ 9 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Das gleiche gilt, wenn mit einem angeschlossenen Grundstück ein angrenzendes – bisher gebührenfreies – Grundstück vereinigt wird, für das hinzukommende Grundstück.
- (2) Wenn auf einem angeschlossenen Grundstück neue Gebäude oder Gebäudeteile errichtet werden, so entsteht für sie die Gebührenpflicht in gleicher Weise.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 10 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstück Berechtigte sind Gesamtschuldner. Gebührenpflichtig ist auch, wer aufgrund eines

Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechtes zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter). Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Eigentumswechsel, Nutzerwechsel oder Wechsel des Erbbauberechtigten wird der neue Eigentümer, Nutzer oder Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige Eigentümer, Nutzer oder Erbbauberechtigte den Wechsel gegenüber der Gemeinde Tangstedt und den Hamburger Wasserwerken (HWW) nachweist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder der Hamburger Wasserwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie sind außerdem verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Abrechnung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren die von den Hamburger Wasserwerken GmbH erhoben werden, sind sofort nach Vorlage oder Zustellung der Rechnung durch die Post fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach Wahl der HWW monatlich oder in anderen Zeitschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 12

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die HWW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Benutzungsgebühren, so können die nach der Gebührenänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Benutzungsgebührenänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt werden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 13 Betriebsstörung

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Benutzungsgebühren.

§ 14 Festsetzung der Anschlussbeiträge und Gebühren

- (1) Anschlussbeiträge werden durch die Gemeinde festgesetzt. Benutzungsgebühren und die Beiträge nach § 8 werden durch die Hamburger Wasserwerke GmbH berechnet und von der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Satzung sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.
- (3) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig - Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBL. Schl.- Holst. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Abgaben im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16 Ahndung der Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Tangstedt vom 19.12.1978 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.10.1982 außer Kraft.

Tangstedt, den 19.12.2002

gez. Thomas Schreitmüller
Bürgermeister